

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> gmg 16.07.2012 10:08 </p>	<p data-bbox="352 145 1485 448"> Wie man der PM der SPD vom 23. 05. 2012 (Novelle der Spielverordnung: Regierung will auf Suchtprävention verzichten) entnehmen konnte, hat sich vorgeblich in Deutschland anlässlich der Novellierung der Spielverordnung die Branche mit ihrer Forderung durchgesetzt, auf freiwilliger Basis personengebundene Spielerkarten einzuführen. Anders als personengebundene Spielerkarten können diese kein dringend notwendiges Sperrsystem für Süchtige und keinen besseren Jugendschutz ermöglichen. Stattdessen bereitet Schwarz-Gelb den Weg für eine Kartenlösung, die am Ende eher den Charakter einer Kundenkarte, womöglich noch mit bargeldlosem Bezahlen, hat. Damit verstärkt die Bundesregierung die Suchtgefahr. </p> <p data-bbox="352 481 694 548"> Soweit das Zitat aus der Pressemitteilung der SPD. </p> <p data-bbox="352 616 1404 683"> Interessant finde ich in diesem Zusammenhang (mal wieder) den Blick auf unser Nachbarland Österreich. </p> <p data-bbox="352 716 1452 817"> Dort gab es unter dem 25. 05. 2012 den Begutachtungsentwurf zu dem Gesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten und Glücksspielautomaten in Kärnten (Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz - K-SGAG). </p> <p data-bbox="352 851 1141 884"> Im § 17 dieses Gesetzesentwurfes wird wie folgt ausgeführt: </p> <p data-bbox="352 918 1061 952"> <u>Ergänzender Spielerschutz und Spielsuchtvorbeugung</u> </p> <p data-bbox="352 985 1485 1120"> (1) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat sicherzustellen, dass alle Glücksspielautomaten, für die er eine Bewilligung gemäß § 12 besitzt, von Spielern nur unter Verwendung einer nummerierten Spielerkarte in Betrieb genommen werden können, welche zumindest über folgende Funktionen verfügt: </p> <p data-bbox="352 1131 502 1187"> a) die Anzeige </p> <ol data-bbox="352 1220 1516 1892" style="list-style-type: none"> 1. der Abkühlungsphase für Glücksspielautomaten in Automatensalons (§ 15 Abs. 1 lit. g), 2. der höchstzulässigen Tagesspieldauer für Glücksspielautomaten in Einzelausstellung (§ 15 Abs. 2 lit. g), 3. eines Ausschlusses vom Spiel oder einer Einschränkung der Teilnahme am Spiel gemäß § 14 Abs. 10 lit. a Z 2 oder lit. b Z 3, sowie die Dauer des Ausschlusses oder der Einschränkung, 4. etwaiger vom Spieler gewünschter Selbstsperrungen gemäß § 14 Abs. 15 sowie die Dauer und den Umfang des gewünschten Ausschlusses von der Teilnahme am Spiel, <p data-bbox="352 1534 989 1590"> <u>den Ausschluss von der weiteren Spielteilnahme</u> <u>im Falle</u> </p> <ol data-bbox="352 1601 1516 1892" style="list-style-type: none"> 1. des Erreichens der Abkühlungsphase gemäß § 15 Abs. 1 lit. g für mindestens 15 Minuten, 2. des Erreichens der höchstzulässigen Tagesspieldauer für die nächsten 21 Stunden (§ 15 Abs. 2 lit. g), 3. eines Ausschlusses vom Spiel oder einer Einschränkung der Teilnahme am Spiel gemäß § 14 Abs. 10 lit. a Z 2 oder lit. b Z 3, für die Dauer des Ausschlusses oder der Einschränkung, 4. etwaiger vom Spieler gewünschter Selbstsperrungen gemäß § 14 Abs. 15 für die Dauer und den Umfang des gewünschten Ausschlusses von der Teilnahme am Spiel. <p data-bbox="352 1904 1485 2128"> (2) Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler eine nummerierte Spielerkarte gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. Auf jeder Spielerkarte muss zumindest der Name des Bewilligungsinhabers, bei Glücksspielautomaten in Einzelausstellung auch des Vertragspartners, der die Spielerkarte ausgestellt hat, der Name und das Geburtsdatum des Spielers, ein Lichtbild des Spielers und das (Erst-)Ausstellungsdatum angebracht sein. Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass pro Spieler jeweils nur eine Spielerkarte ausgestellt wird, oder, wenn mehrere </p>

Autor	Beitrag
	<p>Spielerkarten für einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für einen Spieler gültig ist und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt. Die Dauer der seit der letzten Abkühlphase gemäß § 15 Abs. 1 lit. g oder der seit dem letzten Erreichen der höchstzulässigen Tagesspieldauer gemäß § 15 Abs. 2 lit. g bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für einen Spieler auf diese Spielerkarte übertragen werden.</p> <p>Soweit die Ausführungen im K-SGAG...</p> <p>In Österreich scheint eine Menge mehr als in Deutschland zu "gehen"....</p> <p>Grüße</p>
<p>gmg 16.07.2012 10:55</p>	<p>Hier dann noch einmal die Äußerungen der Bundesregierung zu der Anfrage Bündnis 90/Die Grünen BT-DRS 17/9492. Betrachtet werde nur die Informationssplitter zu der angedachten / beabsichtigten / geplanten Spielerkarte in Deutschland:</p> <p>Zitat on Der Spielerschutz im Bereich des gewerblichen Spiels soll mittelfristig zusätzlich durch Einführung eines Unterrichtsnachweises, eines Sozialkonzeptes und einer Spielerkarte verstärkt werden.</p> <p>Und dann noch:</p> <p>Durch eine Ergänzung der Gewerbeordnung soll zudem die Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer Spielerkarte geschaffen werden. Deren Ausgestaltung ist derzeit noch in der Diskussion. Voraussetzung für die Einführung einer personengebundenen Spielerkarte ist die Klärung technischer und datenschutzrechtlicher Voraussetzungen.</p> <p>Soweit die Antworten der Bundesregierung zum Thema Spielerkarte. Die Österreicher scheinen da schon weiter so sein... :lesen:</p> <p>Und hier noch der Link zur BT-DRS 17/9706.</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 327 210">Meike 17.03.2013 07:00</p>	<p data-bbox="352 143 1310 448">Hallo zusammen, wie ich hörte werden zu "Visionen" der Spielerkarte der Zukunft als personengebundene und spielformübergreifende Karte "Gespräche" geführt, wobei dort als spielformübergreifend definiert wurde "Lotto, Automaten, Rubbellose, Sportwetten etc."</p> <p data-bbox="352 551 1489 685">Das finde ich absolut klasse und ich hoffe sehr, dass man auch an die zentrale Glücksspielaufsicht / den zentralen Einsatzabgleich für die Spieler im Echtzeitabgleich gedacht hatte, denn</p> <p data-bbox="352 752 778 786">im §4 Erster GlüÄndStV heißt es</p> <p data-bbox="352 819 1106 954">(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben,</p> <p data-bbox="352 987 1091 1021">wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen</p> <p data-bbox="352 1055 1094 1155">(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten der das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft.</p> <p data-bbox="352 1200 911 1256">..... und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol data-bbox="352 1290 1098 1491" style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet. 2. Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat nicht übersteigen. <p data-bbox="352 1626 1002 1659">und aktuell kommt hinzu die neuen EU-Richtlinien</p> <p data-bbox="352 1727 842 1760">EU Geldwäscherichtlinien 05.02.2013</p> <p data-bbox="352 1827 1390 1895">"Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie über "Kasinos" hinaus auf den gesamten Glücksspielsektor."</p> <p data-bbox="352 1962 1469 2130">"Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist."</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Begutachtungsentwurf K-SGAG 2012-05-25 .pdf 390 KB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH